

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2020

Kurz informiert

Fiktive Abrechnung: Preiserhöhungen = Nachschlag	1
Konkrete Abrechnung: Preiserhöhungen = evtl. Nachschlag	1
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	2
Hilfestellung der Werkstatt bei Gutachtenerstellung	2
Noch nicht wieder zugelassenes Fahrzeug wird beschädigt	3
Kombi aus Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung	3
Mietwagen weniger als 20 km/Tag, aber Notfallvorsorge	4
Sonderausgabe zur Erstattung der Mietwagenkosten aktualisiert	4
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2020	4

Reparaturkosten

Corona-Krise: Schadenposition „Desinfektion“	5
Update: Regress des Versicherers gegen die Werkstatt	6

Fiktive Abrechnung/Reparaturkosten

Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich	10
--	----

Gutachten/Sachverständigenhonorar

Stellungnahme des SV zu Einwendungen des Versicherers und die Kostenerstattungspflicht	12
---	----

Glasschaden/Teilkasko

Kostenerstattung für Zier- und Abdeckleisten	14
--	----

Haftung

Kind mit Fahrrad beschädigt Fahrzeug: Wie steht es mit der elterlichen Aufsichtspflicht?	15
---	----

Textbausteine

498: Preiserhöhung bei Warten auf Kostenzusage (H)	18
499: Kunden-Info: Kosten für Zier- und Abdeckleisten (K)	19



► Fiktive Abrechnung

Fiktive Abrechnung: Preiserhöhungen = Nachschlag

| Für die fiktive Abrechnung gelten die Preise, die die in Bezug genommene Werkstatt zum Zeitpunkt der vollständigen Schadenersatzleistung oder am Ende der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits verlangt. Auf die Preise zum Unfallzeitpunkt kommt es nicht an. Preiserhöhung während der Regulierung gehen also zulasten des Schädigers bzw. dessen Versicherers (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406). |

Preiserhöhung während Regulierung geht zulasten des Schädigers

Der Versicherer hatte den Geschädigten zu Recht auf die Preise einer günstigeren Werkstatt verwiesen, weil angesichts des Alters und der nicht nachgewiesenen Scheckheftpflege die Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt am Ort nicht mehr verlangt werden konnten. Darüber hinaus aber hat er auch noch einzelne Schadenpositionen nicht akzeptiert, u. a. die Beilackierungskosten und die UPE-Aufschläge. Zu Unrecht, wie sich am Ende herausstellte.

Im Verlauf des vorgerichtlichen und des gerichtlichen Streits um diese Positionen hat die Verweiswerkstatt die Preise erhöht. Und nun ist für alles, und nicht etwa nur für den noch offenen Teil der erhöhte Preis maßgeblich. Das hat zwei Gründe: Erstens schützt das vor mutwilligen Verzögerungen der Schadenersatzleistung. Und zweitens kann der Geschädigte die (gedachte) Reparatur erst durchführen lassen, wenn der das gesamte dafür erforderliche Geld vom Schädiger bekommen hat. Dauern die Auseinandersetzungen also lange, lohnt es sich, noch einmal nach den aktuellen Preisen der maßgeblichen Werkstatt zu schauen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Siehe auch LG Essen, Urteil vom 09.07.2019, Az. 15 S 441/18, IWW Abruf-Nr. 210816
- Beitrag „Konkrete Abrechnung: Preiserhöhungen = evtl. Nachschlag“, UE 6/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46602031

► Reparaturkosten

Konkrete Abrechnung: Preiserhöhungen = evtl. Nachschlag

| Aus der Entscheidung des BGH, bei der fiktiven Abrechnung komme es auf die Preise an, die bei vollständiger Erfüllung des Schadenersatzanspruchs gelten, und nicht auf die zum Unfallzeitpunkt geltenden Preise, ergibt sich nahezu zwangsläufig die Frage: Wie ist das bei der konkreten Abrechnung? Kann da auch noch ein Nachschlag gefordert werden, wenn der Versicherer zögerlich reguliert und die reparaturausführende Werkstatt zwischenzeitlich die Preise erhöht hat? Es kommt darauf an: |

- Wartet der Geschädigte mit der Reparatur, bis der Versicherer ihm eine Kostenzusage erteilt, weil er die Schadenbeseitigung aus eigenen Mitteln nicht vorfinanzieren kann, kann er die Reparatur erst in Auftrag geben, wenn die Kostenzusage da ist. Unter der Voraussetzung, dass der Versicherer ordnungsgemäß gewarnt war, ist es nun Sache des Schädigers, die Folgen einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung zu tragen.

Nachschlag bei berechtigtem Zuwarten möglich



IHR PLUS IM NETZ

Urteil und Beitrag auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Textbaustein 498
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Fiktive Abrechnung: Preiserhöhungen = Nachschlag“, ASR 6/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46602039
- Textbaustein 498: Preiserhöhung bei Warten auf Kostenzusage (H) → Abruf-Nr. 46607605

▶ Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig

| Ein Gericht nach dem anderen muss über die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Reparaturablaufplan entscheiden, und auch das LG Görlitz ist der Auffassung: Fordert der gegnerische Haftpflichtversicherer einen Reparaturablaufplan an, muss er die dafür entstehenden Kosten als Schadenersatz erstatten. |

Dort ging es um 50 Euro zzgl. MwSt., also um 59,50 Euro (LG Görlitz, Urteil vom 13.05.2020, Az. 1 O 75/19, Abruf-Nr. 215751, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180 wurde aktualisiert.

▶ Reparaturkosten

Hilfestellung der Werkstatt bei Gutachtenerstellung

| Wenn der Geschädigte die Werkstatt beauftragt, den Sachverständigen wenn nötig zu unterstützen, kann die Werkstatt die dafür entstandenen Kosten an den Kunden berechnen. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer muss die Kosten erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Das ist der alte Streit: Werden die Kosten von der Werkstatt an den Sachverständigen oder an den Kunden berechnet? Es kommt darauf an, wer die Werkstatt mit der Hilfestellung beauftragt hat. Beauftragt der Sachverständige die Hilfestellung, wird an den berechnet. Beauftragt der Geschädigte sie, wird an ihn berechnet. So war es im Stuttgarter Fall (AG Stuttgart, Urteil vom 04.05.2020, Az. 44 C 395/20, Abruf-Nr. 215677, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Systematisch wäre der Weg über den Schadengutachter logischer. Denn das ist eine Hilfe für ihn, damit er das Gutachten erstellen kann. Vor allem schreibt der ohnehin eine Rechnung. Wenn der Geschädigte nämlich am Ende gar nicht reparieren lässt, müsste sich die Werkstatt um diesen Kleinbetrag kümmern, wenn sie die Hilfestellung an den Kunden berechnet hat.

Eindeutige Tendenz
in der Rechts-
sprechung

DOWNLOAD

Textbaustein 342
auf ue.iww.de



Versicherer muss
Aufwand erstatten

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Handlingkosten bei der Gutachtenerstellung“, UE 3/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45148339
- Textbaustein 381: Handlingkosten für Werkstatthilfe gegenüber SV (H) → Abruf-Nr. 42983881

Schadenabwicklung

Noch nicht wieder zugelassenes Fahrzeug wird beschädigt

Wird das Eigentum an dem beschädigten Fahrzeug durch einen Kaufvertrag nachgewiesen und ist der Geschädigte im Besitz des Fahrzeugs, der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, kommt es für die Anspruchstellereigenschaft nicht darauf an, dass der Geschädigte noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist (LG Berlin, Beschluss vom 03.09.2019, Az. 54 S 33/19, Abruf-Nr. 214828 in Verbindung mit AG Berlin-Mitte, Urteil vom 31.01.2019, Az. 10 C 3030/18, Abruf-Nr. 214829, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Der Geschädigte hatte das Fahrzeug von einem Kfz-Händler, der es wiederum von einem Dritten angekauft hat, erworben. Es stand bei ihm am Straßenrand – noch nicht zugelassen – auf einem Transportanhänger, als ein Lkw es beim Rückwärtsfahren beschädigte. Da ist es völlig normal, dass weder der Geschädigte noch der Voreigentümer in den Fahrzeugpapieren namentlich aufgeführt sind. Wie sollten sie es auch? Allein der Besitz an Fahrzeug, Schlüsseln und Papieren, unterlegt mit dem Kaufvertrag, genügt für die Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 BGB.

Die Beteiligten hatten einschl. des Fahrers des Lkw und des Schadengutachters fremdländisch klingende Namen. Da ist dann wohl der Betrugsabwehr-Reflex des Versicherers aufgeblitzt.

Ausfallschaden

Kombi aus Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung

Nimmt der Geschädigte zunächst einen Mietwagen, gibt er den zwischenzeitlich wieder ab und nimmt er dann wieder einen Mietwagen, kann für die Zeit zwischen den Mietwagennutzungen nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden. Denn zum einen ist der Nutzungswille eines privaten Fahrzeugnutzers zu vermuten und zum anderen hat der Geschädigte ein Wahlrecht (LG Görlitz, Urteil vom 13.05.2020, Az. 1 O 75/19, Abruf-Nr. 215751, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

PRAXISTIPP | Das ist nachvollziehbar. Es mag Phasen geben, in denen es ohne Auto nicht geht und Phasen, in denen man sich behelfen kann, indem man Fahrrad fährt. Stellt man sich einen Schichtarbeiter vor, der zur Nachtschicht nur mit dem Auto kommt, die Tagschicht aber mit dem Bus erreichen kann, wäre das ein Fall, wo die Kombination aus Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung leicht zu erklären ist.



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Versicherer schießt mit Betrugsabwehr-Reflex über das Ziel hinaus

Gute Gründe für beides nacheinander

Anmietung
gerechtfertigt

► Mietwagen

Mietwagen weniger als 20 km/Tag, aber Notfallvorsorge

| Muss der Geschädigte seine erkrankte Ehefrau nicht planbar, aber immer wieder mal zur Klinik bringen, kommt es nicht darauf an, dass er den Mietwagen am Ende nicht 20 km/Tag genutzt hat. Denn er weiß vorher nicht, wie oft die Fahrten notwendig werden. Wenn sie aber anfallen, bedarf es einer Flexibilität, die es mit Bus oder Taxi nicht gibt (AG Altenkirchen, Urteil vom 26.03.2020, Az. 71 C 338/19, Abruf-Nr. 215689, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin). |

PRAXISTIPP | Die vom BGH aufgestellte 20 km/Tag-Regel bildet nur eine Richtschnur. Es gibt unzählige Konstellationen, bei denen eine Anmietung auch bei weniger als 20 km/Tag gerechtfertigt ist. Einzelheiten dazu finden Sie in der jüngst aktualisierten Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123.

► Mietwagen

Sonderausgabe zur Erstattung der Mietwagenkosten aktualisiert

| UE hat die Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf den neuesten Stand gebracht – inkl. der Auswirkungen der Corona-Krise. |

Die 35-seitige Sonderausgabe über die – in der Regel vermietet- und mieter- bzw. geschädigtenfreundliche – Rechtsprechung zu den drei großen Themenblöcken im Unfallschadengeschäft verschafft Ihnen einen Überblick:

- Durfte der Geschädigte überhaupt einen Mietwagen nehmen?
- Wie lange durfte er ihn nutzen?
- Zu welchem Tarif durfte der Geschädigte anmieten?

Sie finden die Sonderausgabe (PDF) zum Download auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123.

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2020

10.07.2020	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
24.07.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



IWW-WEBINARE

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



REPARATURKOSTEN

Corona-Krise: Schadenposition „Desinfektion“

| Viele Versicherer erstatten mittlerweile – bis auf Widerruf – ihren Partnerwerkstätten freiwillig einen üppigen Betrag für das vorgeschriebene Desinfizieren der Kundenfahrzeuge. Das ist ein weiterer Beleg dafür, dass dieser Aufwand bei Unfallreparaturen abgerechnet werden kann. Denn dafür spricht auch: Allein der Betrieb entscheidet betriebswirtschaftlich, ob er die Position in die Gemeinkosten nimmt oder gesondert abrechnet; die Autonomie zur Preisfestsetzung liegt auch hier beim Unternehmer (ähnlich BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11, Abruf-Nr. 205554). |

Üppiger Betrag für Desinfektion/Reinigung für Partnerwerkstätten

Man kann ja fühlen, dass es sich hierbei auch um eine Maßnahme handelt, die ohnehin unterbezahlten Partnerwerkstätten bei Laune zu halten. Doch in den Dokumenten wird der Betrag ziemlich eindeutig als Betrag für die Desinfektion/Reinigung bezeichnet.

PRAXISTIPP | Diese Versicherer werden es daher nicht durchhalten, einerseits einer Gruppe von Werkstätten freiwillig diesen Betrag zu zahlen und andererseits zu behaupten, der Aufwand dürfe nicht berechnet werden.

Diese Versicherer und Schädiger erstatten den Aufwand

- UE liegt ein Schreiben der dem HDI zuzuordnenden „SSV Schadenschutzverband GmbH“ vor. Danach erstattet der HDI 50 Euro netto für den Mehraufwand der „...Services im Zusammenhang mit der Fahrzeugübernahme/Rückgabe.“
- Von der Innovation Group als Schadensteuerungsdienstleister vieler Versicherer liegt UE ein Schreiben vor, wonach folgende 35 Versicherer oder Schädiger 30 Minuten für die Reinigung akzeptieren:

■ Liste der Versicherer oder Schädiger

AdmiralDirekt	Hanse Merkur	S direkt
AXA / AXA Easy	Helvetia	SV Sparkassen Versicherung
Barmenia	Itzehoer	Universa
Basler	Mannheimer	VGH
BGV	Mapra/Dräger	VKB / Bavaria / OVAG
Conti / Europa Versicherung	Mecklenburgische Versicherung	Volkswohlbund
Deutsche Post	Münchner Verein	Westfälische Provinzial
Die Bayerische	ÖSA	WGV
ERGO/ERGO Direkt	Provinzial Nord	WV
Friday	Provinzial Rheinland	WWK
GW	R+v Gruppe (Kravag Allgemeine, Kravag Logistik, Condor, R+V24)	Zurich / DA-Direkt
Hamburger Feuerkasse	Rheinland	

Was den Partnerwerkstätten recht ist, ...

... ist den anderen Werkstätten billig

REPARATURKOSTEN

Update: Regress des Versicherers gegen die Werkstatt

| Die Zahl der Fälle steigt, in denen Versicherer Regress von der Werkstatt wegen angeblich überhöhter Reparaturkosten fordern. Der folgende Beitrag zeigt anhand aktueller Urteile die derzeitigen Tendenzen auf, und zwar im Hinblick auf die Verhaltensweisen einiger Versicherer als auch im Hinblick auf die Rechtslage. |

Die Ausgangslage

Die Ausgangslage ist immer die gleiche: Der Geschädigte holt ein Schaden-gutachten ein und beauftragt die Werkstatt, so zu reparieren, wie vom Sachverständigen vorgesehen. Der Versicherer reklamiert nach Vorlage der Rechnung, dies und das sei nicht notwendig gewesen. Der Anwalt des Geschädigten macht dem Versicherer klar, dass es darauf nicht ankomme, weil sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen durfte.

Darauf erstattet der Versicherer die gesamten Reparaturkosten. Er lässt sich aber im Gegenzug den Anspruch des Geschädigten in dessen Rolle als Werkstattkunden auf Rückerstattung überzahlten Werklohns gegen die Werkstatt abtreten. Darauf hat er nach der BGH-Rechtsprechung einen Anspruch (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73).

Ohne anwaltliche Unterstützung kommt es gar nicht so weit, weil der Versicherer dann schon „vorn“ gar nicht bezahlt, was er bei der hier beschriebenen Konstellation „hinten“ zurückzuholen versucht. Das sollte aber nicht dazu verführen, sich gleich mit dem Wenigen zu begnügen, was der Versicherer freiwillig zu zahlen bereit ist. Das Regressthema muss man ggf. aushalten. Denn jedenfalls bis jetzt haben sich die Versicherer, die das Regresspferd reiten, an dem Thema die Zähne ausgebissen. Vorausgesetzt, dass nicht nur die Rechnung dem Gutachten entspricht, sondern dass auch tatsächlich so repariert wurde.

Wichtig | Dabei muss man sich immer eines vor Augen halten: Der Regressstreit ist „Werkvertragsrecht pur“. Denn es wird angeblich überzahlter Werklohn zurückgefordert.

Regress wegen Verbringungskosten, hier Auskunftsklage

Ein bekanntermaßen schwer verbringungskostenverliebter Versicherer versucht, die einen Betrag von 80 Euro netto übersteigenden Zahlungen auf die Verbringungskosten von der Werkstatt zurückzuholen. Das versucht er über den Umweg einer Auskunftsklage. Die Werkstatt solle offenlegen, wer der Lackierer sei und wo er (Stichwort Fahrtstrecke) lokalisiert sei. Damit erkannt werden könne, wie Werkstatt und Lackierer abrechnen, solle das Gericht die Werkstatt zur Offenlegung der Lackierrechnung verurteilen.

Auftrag: Reparatur gemäß Gutachten

Versicherer erstattet Reparaturkosten an den Geschädigten

... und fordert von der Werkstatt Regress

Der Regress des Versicherers basiert auf Werkvertragsrecht

Versicherer schuldet die üblichen Verbringungskosten

Beides hat das AG Duisburg-Hamborn mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Denn wenn die Werkstatt mit dem Kunden keine Verbringungskosten vereinbart habe, seien die üblichen Verbringungskosten gemäß § 632 Abs. 2 BGB geschuldet. Die seien nicht auf den konkreten Transport bezogen, sondern die seien fallübergreifend zu bestimmen.

Damit liegt das Gericht richtig. Gleichgültig ist, ob der Transport Richtung Süden, Norden, Westen oder Osten führt. Ebenso gleichgültig ist, ob es fünf oder zehn Kilometer Fahrtstrecke sind und ob der Verkehr flüssig war oder eine Stop-and-go-Fahrt: Weil fast alle Werkstätten die Verbringungskosten pauschalieren, kommt es auf alles das an. Und weil wegen des hohen Marktanteils niemand mehr Rechnungen über Verbringungskosten bekommt, als der klagende Versicherer, kann der die Üblichkeit selbst einschätzen.

Keine Pflicht zur Vorlage der Subunternehmerrechnung

Auch kommt eine Pflicht zur Vorlage der Lackierrechnung nicht in Betracht. Denn, so das AG Duisburg-Hamborn, es kommt nur auf die Üblichkeit des von der Werkstatt an den Kunden berechneten Betrags an. Auch wenn die Werkstatt auf die ihr vom Lackierer gestellte Rechnung einen Aufschlag berechnet habe, komme es nur darauf an, dass die Summe aus Lackierrechnung und Aufschlag die Üblichkeit nicht sprengt (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 14.10.2019, Az. 8 C 150/90, Abruf-Nr. 215824).

Es gibt auch keine uns bekannte Rechtsgrundlage, aufgrund derer der Kunde eines Unternehmers ein Recht auf Einsichtnahme in dessen Einkaufsrechnungen haben könnte. Wie der Betreiber des Steakhouses nicht verpflichtet ist, dem Gast die Metzgerrechnung vorzulegen, ist der Anstreicher nicht verpflichtet, dem Kunden die Einkaufsrechnung für Tapeten und Farben vorzulegen. Und die Werkstatt ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Einkaufsrechnung für das Lackieren vorzulegen.

Regress wegen Verbringungskosten, hier Zahlungsklage

Derselbe Versicherer versucht es manchmal auch mit einer direkten Zahlungsklage. In einem Prozess vor dem AG Kassel hat der Richter nachgerechnet und kommt pro Verlade- und Abladevorgang auf mindestens zehn Minuten Aufwand. Die zehn Minuten fallen viermal an. Dazu kommt die Fahrzeit. Der Betrieb hatte pauschal eine Stunde zu 135 Euro netto berechnet. Der Zeitaufwand passt, und für den zu akzeptierenden Stundenverrechnungssatz komme es nicht darauf an, ob ein Geselle, ein Lehrling oder wer auch immer die Arbeiten vorgenommen habe (AG Kassel, Urteil vom 14.04.2020, Az. 430 C 3469/19, Abruf-Nr. 215825, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suh!).

Regress wegen der Reparaturkosten

Der Regress des Versicherers gegen die Werkstatt basiert auf dessen Vorstellung, dass einzelne der Reparaturschritte nicht notwendig gewesen seien. Deshalb habe die Werkstatt sie nicht ausführen dürfen. Grundlage dieser Behauptung sind in aller Regel Prüfberichte, die von dem jeweiligen Versicherer in Auftrag gegeben wurde.

Verbringungskosten müssen nicht vereinbart werden

Üblichkeit des an den Kunden berechneten Betrags ist entscheidend

Kosten hielten der Überprüfung stand

Einzelne Reparaturschritte nicht nötig?

Werkstatt muss nicht
prüfen ...

Darf die Werkstatt den Auftrag abarbeiten oder muss sie vorher prüfen?

Die für die Regressthematik alles entscheidende Frage lautet: Kommt es überhaupt darauf an, ob der beanstandete Reparaturschritt zweifelsfrei notwendig ist? Oder kommt es nur darauf an, dass dieser Reparaturschritt beauftragt wurde?

Hier ist es wichtig zu verstehen: Der Regress ist werkvertraglich basiert. Wenn die Rechnung im Ergebnis den Auftrag abbildet (und auch so gearbeitet wurde!), gibt es nur eine Bezahlung, aber eben keine Überzahlung.

Damit könnte die Sache erledigt sein. Doch es gibt noch eine von den Versicherern immer wieder aufgeworfene Frage: Darf die Werkstatt den Auftrag schlicht abarbeiten oder muss sie zuvor das Schadengutachten prüfen und (wenn es die denn gibt) unnötige Arbeiten aussortieren?

Da stellt sich dann sogleich die nächste Frage: Ist notwendig oder nicht notwendig überhaupt eindeutig? Gibt es nicht einen Beurteilungsspielraum, innerhalb dessen sowohl ein „notwendig“ wie ein „nicht notwendig“ gleichsam richtig sein kann? Und wer soll dann entscheiden, welches der beiden „Richtig“ das richtige ist?

Warum gegen die Werkstatt und nicht etwa gegen den Schadengutachter?

Bei Licht betrachtet müsste der Versicherer doch eigentlich den Schadengutachter in Regress nehmen. Denn auf dessen Einschätzung beruht doch beim Auftrag „Reparatur wie vom Gutachter vorgesehen“ der Arbeitsschritt, den der Versicherer für überflüssig hält.

... denn im Zweifel
gibt es einen
Beurteilungs-
spielraum

Doch scheint es so zu sein, dass die Versicherer genau den oben beschriebenen Beurteilungsspielraum fürchten. Denn das Ergebnis eines Gerichtsgutachtens kann dann ohne Weiteres sein: Sowohl die Auffassung des Schadengutachters wie die des Versicherers sind im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar. Die Auffassungen sind dann unterschiedlich, aber dennoch beide richtig. Oder der vom Gericht bestellte Gutachter bestätigt die Auffassung des in Regress genommen Sachverständigen.

Bei seriös arbeitenden Schadengutachtern wird das sehr regelmäßig so sein: Entweder einzig oder im Rahmen des Beurteilungsspielraums richtig.

Überwiegende Rechtsprechung: Werkstatt darf sich auf Gutachten verlassen

Weit überwiegend entscheiden die Gerichte, dass sich die Werkstatt auf das Gutachten verlassen darf. Sie darf den Auftrag „Reparatur wie vom Gutachter vorgesehen“ abarbeiten, ohne eigene Prüfungen anzustellen.

Reparatur laut
Gutachten in der
Regel in Ordnung

Wenn man bedenkt, dass das Gutachten die neutrale Darstellung des Reparaturumfangs bezweckt, ist das auch richtig.

- Das AG München entschied: „Aufgabe der Klägerin war es vorliegend lediglich, im Umfang des Gutachtens zu reparieren. Dieser vertraglichen Pflicht ist die Klägerin vorliegend – unstreitig – nachgekommen.“ (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807).

- Das AG Kronach sagt wörtlich: „Sowohl der Geschädigte als auch die Werkstatt darf sich auf ein solches Schadengutachten verlassen und die Werkstatt darf den Auftrag, gemäß dem Gutachten zu reparieren, durchführen. Der Auftrag gemäß dem Gutachten zu reparieren, wurde vom Beklagten erfüllt. Aufgrund des vorliegenden Schadengutachtens war es auch nicht die Aufgabe des Beklagten, den Auftraggeber weitergehend zu beraten oder eigene Prüfungen anzustellen.“ (AG Kronach, Urteil vom 05.03.2020, Az. 2 C 10/20, Abruf-Nr. 214684).
- Weitere Urteile in diesem Sinne:
 - AG Erding, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 3232/17, Abruf-Nr. 203043
 - AG Kempten, Urteil vom 08.05.2020, Az. 1 C 1235/19, Abruf-Nr. 215692
 - AG Lindau, Urteil vom 10.09.2018, Az. 2 C 97/18, Abruf-Nr. 204412
 - AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327

Nur eine Verletzung des Werkvertrags führt in den Regress

Ein sehr gutes Beispiel für die Rechtslage gibt ein Urteil des AG Kempten. (Urteil vom 08.05.2020, Az. 1 C 1235/19, Abruf-Nr. 215692, eingesandt von Rechtsanwalt Stephan Hoynatzky, Moosburg a. d. Isar). Darin sind kurz, knapp und treffsicher die maßgeblichen Themen abgearbeitet:

- Es waren alle Reparaturschritte im Gutachten vorgesehen.
- Die Werkstatt hat keine Hinweis- und Aufklärungspflichten verletzt, denn sie darf sich auf das Gutachten verlassen.
- Die Preise kann der Versicherer nicht bestimmen, denn die sind Ausfluss der Privatautonomie.
- Der Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers.

Die Versicherer lernen jedoch Urteil für Urteil dazu

Es ist aber zu beobachten, dass die Versicherer mit jedem verlorenen Prozess dazulernen. In ersten Schriftsätzen lesen wir nun nicht – wie bisher – nur, dass dies oder das nicht notwendig gewesen sei. Wir lesen auch, dass die Werkstatt das doch erkannt und diese Arbeit deshalb auch nicht ausgeführt, aber dennoch berechnet habe.

Das kann dann dazu führen, dass Beweis über den tatsächlichen Arbeitsumfang erhoben wird. Wenn dabei z. B. herauskommt, dass rund um die hinteren Seitenscheiben Abklebespuren zu finden sind, obwohl sie laut Rechnung zum Lackieren ausgebaut waren, ist das nicht nur eine zivilrechtliche Problematik.

Ein Anwalt, der regelmäßig einen Versicherer in Regresssachen vertritt, berichtete unter Kollegen glaubhaft, dass sich viele Werkstätten gegen die Rückforderungsklage nicht wehren. Daraus zieht der Versicherer den Schluss, dass diese Werkstätten schon wüssten, warum sie sich nicht wehren. Darum sei die Strategie der Regresse richtig.

Wer aber nur berechnet, was tatsächlich gemacht wurde, muss die Regressstrategie nicht fürchten.

Gutes Beispiel
für die aktuelle
Rechtslage

Verräterische
Strategie: Viele
Werkstätten wehren
sich nicht

FIKTIVE ABRECHNUNG/REPARATURKOSTEN

Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich

| Bei den Schadengutachtern und Anwälten unter den UE-Lesern ist die Frage tägliches Brot, und auch die Werkstätten können im Einzelfall betroffen sein: Kann der Geschädigte noch fiktiv abrechnen, wenn er vollständig und fachgerecht reparieren ließ? |

Die Fälle, in denen das Thema hochkocht

Das Thema wird immer dann relevant, wenn der Geschädigte für die Dauer der tatsächlichen Reparatur einen Ausfallschaden geltend macht. Er weist nach, dass das Fahrzeug reparaturbedingt ausgefallen ist, macht aber keine Angaben dazu, was ihn die Instandsetzung gekostet hat. Man kann ja daran fühlen, dass die Reparatur dann weniger gekostet hat, als fiktiv verlangt wird. Denn sonst würde das ja niemand so machen.

Nun trägt der Versicherer vor, der Geschädigte sei bereichert. Wenn er die Rechnung nicht vorlege, dürfe der Versicherer vermuten, dass die Bereicherung mindestens die Höhe des nun geforderten Ausfallschadens habe. Deshalb rechne er die Überzahlung mit dem Ausfallschaden auf.

Manchmal verweigern Versicherer die fiktive Abrechnung vollständig, wenn Anhaltspunkte für eine Reparatur vorliegen. Als Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht legen sie eine Entscheidung des OLG Schleswig vor. Und manchmal behaupten sie, die fiktive Abrechnung schließe aus, dass überhaupt Ausfallschaden geltend gemacht werden könne.

Was ist davon zu halten?**Fiktive Abrechnung und Ausfallschaden**

Dass die fiktive Abrechnung den Ausfallschaden nicht ausschließt, hat der BGH glasklar entschieden (BGH, Urteil vom 15.07.2003, Az. VI ZR 361/02, Abruf-Nr. 032372). Leitsatz b des Urteils lautet: „Verlangt der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (fiktiv) auf Basis eines Sachverständigengutachtens, das eine bestimmte Art einer ordnungsgemäßen Reparatur vorsieht, so kann er grundsätzlich nur für die erforderliche Dauer dieser Reparatur Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges beanspruchen.“

Also kann er den Ausfallschaden (Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung unterscheiden sich insoweit in nichts) beanspruchen. Allerdings: Mag es länger gedauert haben, ist der Anspruch auf die Zeitverbrauchsprognose aus dem Gutachten begrenzt.

Muss der Geschädigte Fakten zur Reparatur offenlegen?

Der Geschädigte kann nach unserer Auffassung auch dann noch fiktiv abrechnen, wenn er vollständig hat reparieren lassen. Und er muss keine Einzelheiten offenlegen oder die Rechnung präsentieren.

Geschädigter verlangt Ausfallschaden für Dauer der Reparatur

Versicherer rechnet auf ...

... oder verweigert fiktive Abrechnung ganz

Geschädigter hat Anspruch auf beides

Die gegenteilige Entscheidung des OLG Schleswig ist mit der BGH-Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Insoweit kann auf die Entscheidung des BGH (Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554) verwiesen werden. Dort heißt es unter Rz. 6: „Nach der Rechtsprechung des Senats besteht in der Regel ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.“

Urteil des OLG Schleswig nicht im Einklang mit BGH

Ergänzend ist auf die Entscheidung des BGH vom 17.09.2019 (Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266) hinzuweisen. Dort heißt es unter Rz. 9: „Der Geschädigte, der nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf einer objektiven Grundlage zufriedengibt.“

Der Geschädigte, der trotz durchgeführter Reparatur fiktiv abrechnen möchte, ist also nicht verpflichtet, die Reparaturrechnung offenzulegen.

Wer allerdings freiwillig die Rechnung offenlegt, zieht den Kürzeren

Die Entscheidung des BGH vom 03.12.2013 spricht nicht gegen dieses Ergebnis. Da hatte der Geschädigte vollständig und fachgerecht, aber in einer Werkstatt mit niedrigeren Preisen reparieren lassen (kalkuliert waren die Kosten der Markenwerkstatt vor Ort, das Fahrzeug war jünger als drei Jahre). Die kalkulierten Kosten hatte der Versicherer bereits netto gezahlt. Und nun wollte der Geschädigte noch die Mehrwertsteuer aus der tatsächlich entstandenen Rechnung erstattet bekommen. Also hat er die niedrigere Rechnung präsentiert.

Geschädigter muss einen Fehler vermeiden

So nicht, hat der BGH gesagt: Wenn der Geschädigte die Rechnung über die vollständige Reparatur vorlege, sei sein Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt (BGH, Urteil vom 03.12.2013, Az. VI ZR 24/13, Abruf-Nr. 140151).

Also war das, das klassische Eigentor aus der Kategorie „Gier frisst Hirn“. Doch es sind zwei völlig verschiedene paar Schuh, ob der Geschädigte die Rechnung über die tatsächlich entstandenen Kosten selbst vorlegt oder ob der Versicherer meint, den Geschädigten dazu zwingen zu können. Letzteres kann er nach der klaren Linie des BGH nicht.

PRAXISTIPP | Wenn diese Fragestellung auf dem Tisch liegt, hilft nur noch anwaltliche Unterstützung. Dazu haben wir den Anwaltsbaustein „RA027: Fiktive Abrechnung trotz Reparatur (auch: Ausfallschaden) – Klagebegründung bzw. Klageerwiderung“ → Abruf-Nr. 46567047 entworfen.



DOWNLOAD

Anwaltstextbaustein
auf ue.iww.de

GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Stellungnahme des SV zu Einwendungen des Versicherers und die Kostenerstattungspflicht

Es ist der Alltag des Sachverständigen: Sein Kunde in der Rolle des Geschädigten legt dem Versicherer das Schadengutachten vor, der Versicherer erhebt Einwendungen. Oft erschöpfen sich die Einwendungen in der schlichten Weiterleitung eines Prüfberichts. Der Geschädigte fordert dazu beim Sachverständigen eine Stellungnahme an. Die macht Arbeit, und der Schadengutachter berechnet diesen Aufwand an den Geschädigten. Muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese Kosten erstatten?

Kostenrisiko zur Disziplinierung des Versicherers

Das AG Frankfurt a. M. hat schon vor mehr als zehn Jahren deutliche Worte gefunden, als es meinte, dass der Versicherer die Kosten schon deshalb tragen müsse, damit er zu einer korrekten Regulierung angehalten werde.

Wörtlich: „Wenn eine Versicherung eine Schadenregulierung nicht auf Grundlage eines mit der örtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung übereinstimmenden Gutachtens vornimmt, sondern auf Grundlage eines diese missachtenden Prüfberichtes, steht es dem Geschädigten selbstverständlich offen, eine Prüfung hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen Prüfbericht und Gutachten vornehmen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass Versicherungen stets ungerechtfertigte Abzüge vornehmen könnten, ohne sich einem höheren Kostenrisiko auszusetzen.“ (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.07.2009, Az. 29 C 790/09 – 81, Abruf-Nr. 092607).

Stellungnahmen zu Beanstandungen zur Schadenhöhe

Es ist aber sinnvoll, etwas differenzierter hinzuschauen. Beauftragt der Geschädigte oder dessen Rechtsanwalt den Schadengutachter mit einer Stellungnahme zu einem Kürzungsschreiben des Versicherers, muss unterschieden werden: Geht es im Ergebnis nur um Rechtsfragen? Oder geht es um technisch-kalkulatorische Fragestellungen?

Stellungnahme zu Rechtsfragen sind in der Regel Sache des Anwalts

Eine Rechtsfrage wäre z. B. ob es für die Erstattung einer Wertminderung Kilometergrenzen gibt oder unter welchen Umständen der Versicherer bei einer fiktiven Abrechnung auf eine andere Werkstatt verweisen kann.

Nimmt der Schadengutachter dazu Stellung, ist dessen Leistung nicht erforderlich. Denn Rechtsfragen sind nicht sein Metier. Das alles hätte der Anwalt leisten müssen. Kosten dafür muss der Versicherer nicht erstatten.

Allerdings ist nicht jeder Ausflug des Gutachters in rechtliche Überlegungen zu beanstanden. Wenn er z. B. erklärt, für bestimmte Positionen komme es

AG Frankfurt a. M.
spricht deutliche
Worte

Differenziert
betrachten

Hier ist der SV
außen vor

rechtlich auf die Üblichkeit an, was der Grund dafür sei, dass er für die Stellungnahme eine Abfrage bei verschiedenen lokalen Werkstätten im Hinblick auf deren Abrechnungsverhalten durchgeführt habe, hat er zwar ein Rechtsargument verwendet. Damit hat er jedoch nur seine Vorgehensweise begründet.

Deshalb sagt das AG Frankfurt a. M.: „Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass ein Sachverständiger sein Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Verkehrsunfällen zu erstellen hat. Die Erstellung eines Gutachtens, das nicht dem Vorwurf der Mangelhaftigkeit ausgesetzt sein soll, ist damit ohne Berücksichtigung von Rechtsfragen und deren Beantwortung gar nicht möglich. ... Dass diese Berücksichtigung ein Kfz-Gutachten nicht zu einem Rechtsgutachten macht, steht außerhalb jeglicher vernünftigen Diskussion.“ (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.07.2009, Az. 29 C 790/09 – 81, Abruf-Nr. 092607).

Technisch-kalkulatorische Einwendungen sind eindeutig notwendig

Beanstandet der Versicherer, dass bestimmte Schadenpositionen nicht notwendig seien oder dass für bestimmte Arbeitsschritte zu viel Aufwand kalkuliert sei, ist der Sachverständige in seinem Kernbereich tätig, wenn er dazu Stellung nimmt.

Der Geschädigte kann die Einwendungen nicht auf deren Richtigkeit überprüfen. Sehr originell ist dazu die Begründung des AG Wesel: Der Versicherer kann doch selbst auch nichts prüfen, sondern wendet sich regelmäßig an außenstehende Dienstleister und holt Prüfberichte ein (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19, Abruf-Nr. 213268).

Also sind die Kosten für ein solche Stellungnahme vom Versicherer zu erstatten (aktuell AG Stuttgart, Urteil vom 21.04.2020, Az. 46 C 4438/19, Abruf-Nr. 215827, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Göhringer, GGG, Karlsruhe, sowie viele weitere Urteile mehr).

PRAXISTIPPS I

- Dabei ist ein Stundensatz von 120 Euro nicht zu beanstanden. Insbesondere muss der Gutachter bei „kleinen“ Kürzungsbeträgen keinen daran angepassten „kleinen“ Stundensatz berechnen. Denn nur, wenn der Gutachter seine Arbeit wirtschaftlich betreiben kann, findet der Geschädigte auch dessen Unterstützung (AG Ulm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 7 C 589/19, Abruf-Nr. 212185, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).
- Selbst, wenn der Geschädigte nach der Stellungnahme die Einwendungen im Ergebnis akzeptiert, sind die Kosten für die Stellungnahme ersatzpflichtig. Denn er braucht die Stellungnahme, um entscheiden zu können, ob er akzeptiert oder sich mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzt (AG Dresden, Urteil vom 21.09.2018, Az. 105 C 991/18, Abruf-Nr. 205343).

Prüfen von Prüfberichten

Für das Prüfen von Prüfberichten gilt alles oben Ausgeführte genauso.

Hier ist der SV
in seinem Metier

Keine Kostenkürzung
bei kleineren
Kürzungsbeträgen

GLASSCHADEN/TEILKASKO

Kostenerstattung für Zier- und Abdeckleisten

| Ein Ärgernis beim Glasschaden in der Teilkaskoversicherung sind Teile, die beim Scheibentausch zwangsläufig demontiert werden müssen und danach oft nicht mehr verwendbar sind. Da gibt es immer wieder Streit um die Zier- und Abdeckleisten, die laut Herstellerangabe wiederverwendbar sein sollen, es oft aber nicht mehr sind. Ein Leser will nun anders vorgehen: |

Zier- und Abdeck-
leisten vom
Versicherungsschutz
umfasst?

FRAGE: *Wir sind es leid, immer wieder zeitaufwendig und oft ohne sinnvolles Ergebnis mit Teilkaskoversicherern über die Anbauteile von Scheiben zu diskutieren. Mal heißt es, die Teile seien gar nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Ein anderes Mal, wir hätten wiederverwendbare Teile zerstört. Wir wollen nun mit den Kunden klären, dass wir in solchen Fällen den Differenzbetrag dort einfordern. Haben Sie eine Formulierungsvorlage, um den Kunden vorab zu informieren? Und: Müssen wir da bereits bei der Auftragserteilung etwas beachten?*

Rechtsprechung
dazu gibt es nicht

ANTWORT: Das von Ihnen geschilderte Problem ist hinreichend bekannt. Und noch nie haben wir ein Urteil zugesandt bekommen zu der Frage, ob diese Teile vom Versicherungsschutz umfasst sind. Das ist also eine offene Frage, obwohl alles dafür spricht.

Differenz vom
Kunden einfordern

Das sind Dauerbrenner des Glasschadens

Und auch das Problem wiederverwendbarer Teile ist hinreichend bekannt. Für eine bestmögliche Einstufung in die Typklassen in der Kaskoversicherung bezeichnen die Hersteller diese Teile als schadenfrei demontierbar. Das mag ja auch bei fabrikneuen Teilen so sein, doch sehr schnell versprechen die verwendeten Materialien, die ja auf der Frontscheibe sehr exponiert der UV-Einstrahlung und anderen Einflüssen ausgesetzt sind.

Ihr Gedanke, die Teile vom Kunden nach vorheriger Ankündigung bezahlt zu bekommen, ist doppelt richtig. Erstens können Sie nichts verschenken, und zweitens lenken Versicherer oft ein, wenn der Kunde mit der Zahlungsaufforderung beim Versicherungsvertreter auf der Matte steht. Vorausgesetzt, er hat noch einen, der nicht „...de“ heißt.

Auftrag wie immer, keine Besonderheiten

Bei der Auftragserstellung müssen Sie nichts beachten. Denn der ganze Scheibentausch ist eine Arbeit, die Sie für den Kunden erledigen. Deshalb stellen Sie auch die Rechnung auf den Kunden aus. Theoretisch bezahlt der Kunde dann die Rechnung und holt sich das Geld vom Versicherer zurück. Ginge man diesen Weg, bliebe die Kürzung am Kunden hängen. Der Weg über Abtretung und RKÜ ist nur eine Abkürzung dieses Zahlungsweges. Also muss der Kunde auch dann zahlen, was der Versicherer nicht erstattet hat. Genau wie bei der Selbstbeteiligung.

PRAXISTIPP | Als Formulierungsvorschlag für den Kunden finden Sie den Textbaustein 499: Kunden-Info: Kosten für Zier- und Abdeckleisten (K) auf Seite 19 dieser Ausgabe und mit der Abruf-Nr. 46607606 auf ue.iww.de.

HAFTUNG

Kind mit Fahrrad beschädigt Fahrzeug: Wie steht es mit der elterlichen Aufsichtspflicht?

| In den vergangenen Wochen mussten Eltern mehr denn je ihre Kinder bei oft sehr gutem Wetter bei Laune halten. Man hat viele Familien gemeinsam auf dem Fahrrad unterwegs gesehen. Ein typisches Bild dabei ist es, dass die Kinder in ihrem Bewegungsdrang und im Bestreben, etwas allein zu können, 20 Meter vorneweg fahren. Kommt es dabei zu einer Kollision mit einem Kraftfahrzeug, stellen sich Haftungsfragen. |

Wichtig | Wie alle Beiträge zur Haftung in UE soll auch dieser Beitrag den nichtanwaltlichen Lesern nur verdeutlichen, dass nicht alles, was nach einem Haftpflichtschaden aussieht, am Ende auch einer ist. Denn nicht bei jedem Unfall zwischen einem Kind und einem Kraftfahrzeug, der auf den ersten Blick klar vom Kind verursacht wurde, fließt am Ende auch Geld. Mischen Sie sich als nichtanwaltlicher UE-Leser nie in die Haftungsdiskussionen ein; denn das wäre ein klarer Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Auf das Alter des Kindes kommt es an

Die Haftung für den Sachschaden an einem Kraftfahrzeug hängt entscheidend davon ab, wie alt das Kind zum Unfallzeitpunkt ist.

Kinder bis zum Alter von einschl. sechs Jahren

Kinder bis zum Alter von einschl. sechs Jahren haften für gar nichts, § 828 Abs. 1 BGB. Hier kann also allenfalls eine Haftung der Eltern nach den Regeln der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht greifen. Dazu unten mehr.

Kinder im Alter von sieben bis einschl. neun Jahren

Kinder im Alter von sieben bis einschl. neun Jahren haften darüber hinaus nicht für Unfälle im Straßenverkehr, wenn am Unfallgeschehen ein Kraftfahrzeug, eine Schienenbahn oder eine Schwebebahn beteiligt ist, § 828 Abs. 2 BGB.

Damit will der Gesetzgeber die Kinder vor der Überforderung durch die Herausforderungen des Straßenverkehrs schützen. Das folgt der Erkenntnis, dass noch nicht einmal Erwachsene lückenlos mit den Herausforderungen des Straßenverkehrs klarkommen. Wäre es anders, gebe es das Dauerthema des Kraftschadens nicht.

Hat also ein Kind unter zehn Jahren den Schaden angerichtet, haftet es nicht. Auch da kann also allenfalls eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern zu deren Haftung führen. Dazu unten mehr.

Wichtig | Der BGH hat eine Ausnahme von der Regel aufgestellt: Kollidiert ein Kind dieser Altersgruppe mit einem ordnungsgemäß geparkten Kraftfahrzeug, haftet es doch. Denn die Gesetzgebungsmaterialien zu § 828 Abs. 2

Nichtanwälte müssen sich aus Haftungsfragen heraushalten

Kinder unter zehn Jahren haften nie

Ihre Eltern haften in der Regel auch nicht

Eltern haften nur
in engen Grenzen

BGB zeigen zweifelsfrei, dass die Überforderung des Kindes im Hinblick auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs das Motiv für die Privilegierung der Kinder bei der Haftung ist. Ein ordnungsgemäß (!) geparktes Fahrzeug überfordert aber kein Kind dieser Altersgruppe (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 335/03, Abruf-Nr. 053097).

Doch diese Ausnahme ist extrem eng, wie der BGH in einem weiteren Fall klargestellt hat. Da fuhr ein Kind dieser Altersgruppe mit einem Kinderfahrrad gegen die geöffnete Tür eines geparkten Autos: Es haftet nicht, weil die geöffnete Tür eine zusätzliche Gefahr darstellt (BGH, Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 75/07, Abruf-Nr. 081171).

Und ein Kraftfahrzeug, das während der Teilnahme am Straßenverkehr zum Stillstand gekommen ist, führt nie zu dieser Ausnahme. Biegt ein Kind mit dem Fahrrad zu schnell nach rechts in eine Seitenstraße ein und stößt gegen ein in der Seitenstraße zum Linksabbiegen wartendes Auto, haftet es nicht. Denn auch das verkehrsbedingt wartende Auto ist Teil des fließenden Verkehrs (BGH, Urteil vom 17.04.2007, Az. VI ZR 109/06, Abruf-Nr. 071809).

„Ich will ja nichts vom Kind, sondern vom Privathaftpflichtversicherer“

Die weit verbreitete Ansicht, das Kind sei doch versichert, und man wolle das Geld doch nicht vom Kind, sondern vom Privathaftpflichtversicherer, liegt völlig neben der Sache. Denn der Versicherer muss nur zahlen, wenn der Versicherte haftet.

Hoffnungsschimmer
für Geschädigte

PRAXISTIPP | Es gibt einen Hoffnungsschimmer für den Geschädigten, wenn die Eltern den Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht um eine Komponente erweitert haben: Gegen einen kleinen Aufpreis bieten viele Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer an, den Schaden des Dritten doch zu übernehmen, wenn das Kind eigentlich nicht haftet. Das Produkt ist sinnvoll, weil sich solche Schäden oft im Nahbereich rund ums Haus und damit in der Nachbarschaft ereignen. Wenn dann doch Versicherungsschutz besteht, erhält das nachhaltig den nachbarlichen Frieden. Also können die Eltern des Kindes darauf angesprochen werden, ob es evtl. diesen erweiterten Schutz genießt.

Die Haftung aufgrund elterlicher Aufsichtspflicht

Haftet das Kind nicht selbst und gibt es auch nicht den erweiterten Versicherungsschutz, stellt sich die Frage, ob die Eltern in die Haftung genommen werden können. Die Grundlage dafür wäre ein Verstoß gegen deren elterliche Aufsichtspflicht. Doch so einfach, wie das berühmte, aber inhaltlich unzutreffende Schild „Eltern haften für Ihre Kinder“ suggeriert, ist das nicht.

Eltern müssen ihre Kinder nicht lückenlos beaufsichtigen

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Kinder nach und nach lernen müssen, auch für gewisse Zeiträume unbeaufsichtigt zu sein. So hat der BGH in einem etwas anderen Zusammenhang (Fünfjähriger büchst aus Sandkasten aus und zerkratzt geparkte Autos) gesagt, dass nach einem bis dahin nicht auffälligen Kind dieses Alters im Abstand von etwa 20 bis 30 Minuten gesehen

Alle 20 bis 30
Minuten schauen
reicht in der Regel
bei Fünfjährigem

werden muss. Passiert der Schaden innerhalb dieser Zeiträume, haften die Eltern nicht (BGH, Urteil vom 24.03.2009, Az. VI ZR 51/08, Abruf-Nr. 091580).

Die perfekte Zusammenfassung kommt aktuell vom LG Osnabrück

Das LG Osnabrück hat in einer Entscheidung, bei der ein achtjähriges Kind auf einem Fahrrad mit einem an einer Kreuzung wartenden Fahrzeug kollidierte, gesagt (LG Osnabrück, Urteil vom 28.02.2019, Az. 4 S 172/18, Abruf-Nr. 210224):

„Auch im Bereich des Straßenverkehrs ist dabei zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Aufsichtspflicht darauf gerichtet ist, das Kind zu einem selbstständigen und verantwortungsbewussten Verhalten hinzuführen. Ein solches Verhalten kann gerade nicht unter ständiger Kontrolle erlernt werden. Daher muss den Aufsichtspflichtigen unter Berücksichtigung der Eigenart und der Fähigkeiten des jeweiligen Kindes die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Kind im Straßenverkehr ohne unmittelbare Beaufsichtigung eigenverantwortlich agieren zu lassen. Bei Kindern in der Altersstufe zwischen 6-10 Jahren, die in der Regel den Schulweg bereits alleine zurücklegen, muss es im Allgemeinen genügen, dass die Eltern sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschaffen, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Aufsicht besteht. Anderenfalls würde jede vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess im Umgang mit Gefahren, gehemmt werden.“

Es kommt also auf die Umstände an: Wie verhält sich das Kind im Allgemeinen? Kennt das Kind die Wege und die Umgebung? Dass man auf dem Dorf oder am Stadtrand als Eltern etwas sorgloser sein darf, als in den Zentren der Städte, liegt auch auf der Hand. Und vor allem kommt es darauf an, dass das Kind bereits mit den Regeln vertraut gemacht worden ist. Erst in Begleitung, dann „an der langen Leine“, und dann eben allein.

Das Gericht nimmt auf die obergerichtliche Rechtsprechung Bezug

Das Gericht sagt weiter: „Es entspricht gesicherter Rechtsprechung dass jedenfalls ein achtjähriges Kind, das ein Fahrrad hinreichend sicher zu fahren vermag, über Verkehrsregeln eindringlich unterrichtet worden ist und sich über eine gewisse Zeit im Verkehr bewährt hat, auch ohne eine Überwachung durch die aufsichtspflichtigen Eltern mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen kann, beispielsweise um zur Schule zu fahren oder einen sonst bekannten bzw. geläufigen Weg zurückzulegen.“

Das heißt aber auch: Wenn ein kleineres Kind beim Radfahren noch überwacht wird, aber 20 Meter in Rufweite vorausfährt, geht das wohl auch in Ordnung.

„Aber der Unfall beweist doch, dass das Kind es nicht konnte“

Es ist ja tatsächlich schwer einzusehen, dass es aus Sicht des Autofahrers unverschuldete Schäden gibt, für die niemand aufkommen muss. Deshalb kommt oft das Argument, der Unfall beweise doch, dass das Kind die Lage nicht im Griff habe. Das ist falsch gedacht: Wie bei Erwachsenen auch, geht es auch beim Kind nur darum, die Lage im Grundsatz im Griff zu haben. Einzelne Fehler sind normal. Wäre es anders, dürfte auch ein Erwachsener nach einem Unfall für den Rest des Lebens nur noch in Begleitung eines Fahrlehrers fahren.

Kinder müssen eigenverantwortlich agieren können

Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an

Argument zieht nicht

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 498 / Preiserhöhung bei Warten auf Kostenzusage (H)

Ihnen liegt das Schadengutachten bereits vor. Das Schadengutachten basiert auf den Preisen, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung galten.

Zwischenzeitlich und noch vor Beginn der Reparatur ist jedoch eine Preiserhöhung zu verzeichnen, sodass die tatsächliche Reparatur mit höheren Kosten zu Buche schlägt, als im Schadengutachten prognostiziert.

Der Geschädigte durfte auf die Kostenzusage warten, bevor er die Instandsetzung veranlasste, denn er konnte die Reparatur nicht aus eigenen Mitteln vorfinanzieren. Und Sie waren entsprechend gewarnt.

Im Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19 sagt der BGH dazu unter Rz. 7: „Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann.“

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46607605
auf ue.iww.de



Und unter Rz. 18 sagt der BGH:

„Es entspricht insbesondere nicht dem Schutzzweck des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, den Schädiger vor Preissteigerungen in der von ihm vorgeschlagenen Werkstatt zu schützen, die in der Zeit eintreten, in der er seiner Ersatzpflicht nicht (vollständig) nachkommt.“

Nur der Vollständigkeit halber: Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, eine evtl. bestehende Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

So haben es entschieden:

- OLG Schleswig, Urteil vom 30.08.2012, Az. 7 U 146/11
- OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017, Az. 9 U 3/17, womit die früher abweichende Entscheidung des OLG Naumburg überholt ist
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2011, Az. I-1 U 220/10
- OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, Az. 1 U 1797/11
- LG Görlitz, Urteil vom 10.05.2012, Az. 2 S 133/11
- LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14
- LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016, Az. 7 O 146/15
- AG Halle/Saale, Urteil vom 24.05.2012, Az. 93 C 3280/11

Seit Einführung des HIS gilt das umso mehr, weil die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zum Problem wird, wenn der Zufall es will, dass ein weiterer Schaden im gleichen Jahr dazukommt. Wenn man (das HIS denkt ja nicht, es zählt nur stumpf) mit zweimaliger Inanspruchnahme von Versicherungen in einem Jahr als auffällig gilt, sollte man die erste Inanspruchnahme schon vermeiden. Das wird leicht nachvollziehbar sein.

TEXTBAUSTEIN 499 / Kunden-Info: Kosten für Zier- und Abdeckleisten (K)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

Sie haben uns mit der Erneuerung der beschädigten Frontscheibe an Ihrem Fahrzeug beauftragt. Es handelt sich um einen Teilkaskoschaden.

Gern erledigen wir diesen Auftrag für Sie, und wir rechnen auch als Service für Sie direkt mit Ihrem Versicherer ab.

Dabei gibt es aber immer wieder Schwierigkeiten. Ihre Windschutzscheibe ist von Zier- bzw. Abdeckleisten umfasst. Dies sind mit ganz kleinen Kunststoffklammern und -nasen versehen, mit denen sie befestigt werden.

Laut Herstellervorgabe können diese Leisten demontiert und wiederverwendet werden. Für eine bestmögliche Einstufung in die Typklassen in der Kaskoversicherung legen die Hersteller Wert darauf, dass diese Teile als schadenfrei demontierbar und wiederverwendbar gelten.

In der Praxis funktioniert das aber oft nicht oder nur, solange die Teile quasi fabrikneu sind. Auch bei Anwendung äußerster Vorsicht brechen die kleinen Kunststoffnasen ab.

Sehr schnell verspröden die verwendeten Materialien, die ja auf der Frontscheibe sehr exponiert der UV-Einstrahlung und anderen Einflüssen ausgesetzt sind. Sie verlieren dabei ihre Elastizität.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 14



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 46607606
auf ue.iww.de

Das mag man mit einem Haushaltsgummiband vergleichen: Einen neues kann man stundenlang auseinanderziehen und wieder entspannen, es ist und bleibt elastisch.

Legt man es ein paar Wochen in die Sonne, reißt er schon bei Belastungen, die es nie lange aushält. Und wer sich noch an Einmachgläser erinnert: Wenn man es im Winter öffnen wollte, war der einstmals elastische Gummiring an der Griffflasche rissig.

Wenn die Kunststoffnasen der Leisten also abbrechen, ist das kein Ausweis schlechter Arbeit durch uns, sondern die normale Folge eines Alterungsprozesses.

Teilweise behaupten Versicherer auch, dass die Leisten gar nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien, denn es sei ja nur der Glasbruch versichert und nicht das „Drumherum“.

Wenn es also Schwierigkeiten mit der Erstattung dieser Kostenanteile gibt, werden wir die Differenzen bei Ihnen einfordern.

Nur am Rande: Oft lenken Versicherer am Ende ein, wenn der Versicherungsnehmer (also Sie) beim Versicherungsvertreter vorspricht und sich über das Regulierungsverhalten beschwert.

Mit freundlichen Grüßen

► Corona-Krise

Unfallregulierung in Corona-Zeiten: Das finden Sie in UE

| Die Corona-Krise wirft auch bei der Unfallregulierung viele Fragen auf. Antworten dazu finden Sie in folgenden Beiträgen und Textbausteinen. |

- Beitrag „Corona-Krise: Antworten auf Praxisfragen zur Unfallschadenregulierung“, UE 4/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46414433
- Textbaustein 497: Corona-Krise und die Schadenpositionen (H) → Abruf-Nr. 46486751
- Beitrag „Corona-Krise: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“, UE 5/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46336386
- Beitrag „Corona-Krise: Schadenposition „Desinfektion“, UE 6/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46579300
- Textbaustein 496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K) → Abruf-Nr. 46534238
- Beitrag „Corona-Krise: Erster Versicherer-Hinweis zum Mietwagen“, UE 5/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46511002
- Beitrag „Corona-Krise: 20 km/Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung“, UE 5/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46452925
- Beitrag „Corona-Krise: Noch nutzbares Fahrzeug und Verzögerungen“, UE 5/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46452929

Beiträge und
Textbausteine
im Überblick